VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 6. Juni 2023			
4. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der			
	die Schonzeit für Damwild für Damtiere und Damkälber			
	vom 1. August bis 31. August für die Jagdjahre 2023 –			
	2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird			

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 6. Juni 2023 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1 idgF, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für Damwild für Damtiere und Damkälber für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für die Jagdjahre 2023 – 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für Damwild wird für Damtiere und Damkälber vom 1. August bis 31. August für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für die Jagdjahre 2023 – 2025 außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann Mag. iur. Stefan Grusch